

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Agri-Photovoltaikanlage Radeburg“

Zusammenfassende Erklärung nach § 10a BauGB

Vorhabensträger: Solarprojekt Radeburg 1 UG
Hauptstraße 28b
01471 Radeburg OT Großdittmannsdorf

Datum: 25.01.2025

Landschaftsplanungsbüro BeA

Zum Alten Forsthaus 26 | D- 07768 Hummelshain | T 0170-8270272 | E-Mail: Landschaftsplanungsbuero-BeA@web.de

Inhaltsverzeichnis

1. AUSGANGSSITUATION	3
1.1 Ziele des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan	3
1.2 Lage im Raum.....	3
1.3 Übergeordnete Planungen	4
1.4 Verfahrensablauf.....	5
2. UMWELTBELANGE	6
2.1 Ergebnisse aus dem Umweltbericht.....	6
2.2 Ergebnisse aus der Artenschutzrechtlichen Betrachtung.....	9
2.3 Ergebnis Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	9
3. ABWÄGUNG UND PRÜFUNG ALTERNATIVER PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	11
3.1 Abwägung.....	11
3.2 Planungsalternativen nach Abwägung.....	12

1. AUSGANGSSITUATION

1.1 Ziele des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Die Betreibergesellschaft Solarprojekt Radeburg 1 UG, Radeburg OT Großdittmannsdorf, beabsichtigt die Errichtung der Agri-Photovoltaikanlage Radeburg.

Die Gesamtleistung der Agri-PV-Anlage soll im Endausbau eine Leistung von ca. 7.000 kWp umfassen. Die Realisierung ist im Jahr 2024/25 geplant.

Die Agri-PV-Anlage Radeburg ist so geplant, dass eine gute co-existentielle Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche, Photovoltaik und Naturschutz erfolgt. Auf der Vorhabenfläche wird nur ein kleiner Teil ausschließlich für die Photovoltaik genutzt. Die deutlich größeren Zwischenräume von mindestens 11 m werden als Ackerflächen bewirtschaftet. Der Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche durch Aufbauten und Unterkonstruktion beträgt höchstens 15 % der Sondergebietsfläche Agri-Photovoltaikanlage. Direkt unterhalb der Modulreihen wird jeweils ein 1m breiter Blühstreifen auf Ackerflächen angelegt.

Es handelt sich bei der Anlage um das Agrar-PV-System nach DIN SPEC 91434 Kategorie II, Variante 2 als solares Nachführsystem. Die landwirtschaftliche Bearbeitung der Fläche ist durch den Reihenabstand zwischen den Modulreihen und mit mindestens 10 m Abständen zu Gehölzstrukturen gegeben (siehe Vorhaben- und Erschließungsplan). Es werden somit alle Anforderungen an eine Agri-Photovoltaikanlage gemäß DIN SPEC 91434 erfüllt.

Die Modulreihen werden in einer Ost-West-Ausrichtung installiert. Die Solarmodule werden beweglich auf dem Montagegestell montiert. Die Gestellkonstruktion wird über wartungsarme Spindel- oder Zahnradantriebe hemispärisch nachgeführt. Die Module folgen somit den Sonnenverlauf tagsüber und generieren somit eine deutlich höhere Leistung. Die Module können fast senkrecht ausgerichtet werden, dass der Einsatz von landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen möglich ist.

1.2 Lage im Raum

Das Plangebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Agri-Photovoltaikanlage Radeburg“ in der Stadt Radeburg befindet sich östlich der Stadt Radeburg und östlich der Bundesautobahn 13. Die Vorhabenfläche wird durch öffentliche Verkehrsflächen erschlossen und grenzt direkt nördlich an den Speicher Radeburg I an. Südlich verläuft die Staatsstraße S 177 zwischen Radeburg und Großdittmannsdorf mit dem parallel verlaufenden Hauptradweg II-20 „Röderradroute“. Das Plangebiet besteht überwiegend aus Ackerflächen. Im gesamten nördlichen Bereich befinden sich Ufergehölze mit Säumen. Das Plangebiet wird im Süden durch eine lineare Gehölzstruktur entlang des Radweges „Röderradroute“ an der Staatsstraße S 177 abgeschlossen.

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 10,53 ha.

Folgende Flurstücke sind von der Planung betroffen:

Gemarkung: Radeburg, Flur 0, Flurstücke:

1576	1520/5	1520/6	1520/7	1520/8
1520/9	1520/10	1520/11	1520/12	

1.3 Übergeordnete Planungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind für die Bauleitplanung unmittelbar bindende Vorgaben.

Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge 2. Gesamtfortschreibung 2020

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Regionalplan Oberes Elbtal / Osterzgebirge 2. Gesamtfortschreibung 2020, Karte 2 Raumnutzung (Festlegungskarte) als Vorranggebiet „Arten- und Biotopschutz“ eingetragen. Des Weiteren weist die Fläche zusätzlich die Signatur für Vorranggebiet „Waldmehrung“ auf.

Das Oberverwaltungsgericht Bautzen hat mit dem Normenkontrollurteil vom 23.11.2023 u.a. den Teil Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „Arten- und Biotopschutz“ und „Waldmehrung“ des Regionalplan Oberes Elbtal / Osterzgebirge für unwirksam erklärt. Der Regionalplan Oberes Elbtal / Osterzgebirge steht dem Vorhaben somit nicht mehr entgegen.

Flächennutzungsplan

Für die Stadt Radeburg liegt ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan vor. Der Flächennutzungsplan ist am 01.10.2010 in Kraft getreten.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan der Stadt Radeburg weist für das Plangebiet eine Fläche für die Landwirtschaft aus. Mit der Agri-PV-Anlage „Radeburg“ wird angestrebt, die landwirtschaftliche Nutzung nur zu maximal 15 % einzuschränken. Dem beiliegenden Landwirtschaftlichen Nutzungskonzept kann die geplante Nutzung für die nächsten 3 Jahre entnommen werden. Die landwirtschaftliche Wirtschaftlichkeit ist weiterhin gegeben. Im Ergebnis steht die geplante Agri-PV-Anlage „Radeburg“ der Zielstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Radeburg nicht grundsätzlich entgegen. Eine entsprechende Anpassung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Stadt Radeburg gebündelt im Rahmen einer Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage geschaffen.

1.4 Verfahrensablauf

Verfahrensschritt	Zeitraum
Aufstellungs- und Einleitungsbeschluss Stadtratsbeschluss	26.01.2023
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss sowie Öffentliche Bekanntmachung zur frühzeitigen Bürger- und TÖB-Beteiligung im Radeburger Anzeiger	Ausgabe 03/2023 vom 31.03.2023
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	11.04.2023 – 12.05.2023
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	25.03.2023 – 16.06.2023
Billigung der Entwurfsunterlagen, Stand: 22.03.2024 durch den Stadtrat mit Beschluss und Beschluss zur Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	25.04.2024
Öffentliche Bekanntmachung im Radeburger Anzeiger	Ausgabe 05/2024 vom 24.05.2024
Auslegung des Planentwurfs in der Stadtverwaltung Radeburg gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	03.06.2024 – 05.07.2024
Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.04.2024	29.04.2024– 31.05.2024
Abwägungs- und Satzungsbeschluss Stadtrat Radeburg	29.08.2024
Mitteilung des Abwägungsergebnisses und deren Begründung an die Bürger und TÖBs	08.09.2024
Rechtswirksame Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Radeburger Anzeiger	Ausgabe 01/2025 vom 17.01.2025

2. UMWELTBELANGE

2.1 Ergebnisse aus dem Umweltbericht

Die Vorhabenfläche liegt außerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten bzw. -objekten.

Südlich der Fläche grenzt die Staatsstraße S 177 an und davon südlich befindet sich das Europäische Vogelschutzgebiet „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“ (EU-Nr.: DE 4747-451). Teilweise überlagernd mit dem Vogelschutzgebiet befindet sich ebenfalls südlich der Vorhabenfläche das Landschaftsschutzgebiet „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“ Nr. d 67. An die Fläche grenzt zudem im nordöstlichen Bereich der gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesetzlich geschützte Biotop „32 -natürliche oder naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer- und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche“ an (Biotop-Nr. 3066-002).

Das Plangebiet liegt in folgenden Wasserschutzgebieten. Im nordwestlichen Bereich der Fläche befindet sich das Risikogebiet Große Röder (HQ 200, Datum der Veröffentlichung 26.11.2022) und das festgesetzte Überschwemmungsgebiet „Große Röder“, Gewässer der 1. Ordnung (HQ 100, Festsetzungsdatum: 07.11.2006).

Die Fläche liegt vollständig in der Trinkwasserschutzzone III des Speichersystem Radeburg (Beschluss des Bezirktages Nr. 37-5/97 vom 25.06.1987).

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich gemäß § 24 Abs. 2 SächsWG zudem der 10 m breite Gewässerrandstreifen des Großen Röders, 10 m landwärts ab der Böschungsoberkante. In der Planzeichnung ist der Gewässerrandstreifen nachrichtlich dargestellt. Im Rahmen der Planung ist der Gewässerrandstreifen nicht zu beeinträchtigen und in seiner jetzigen Form zu erhalten. Es erfolgt daher keine Überplanung. Mit der Vermeidungsmaßnahme V 4 wird der Gewässerrandstreifen gesichert und mit den Ausgleichsmaßnahmen A 2 und A 3 gestärkt.

Das Plangebiet besteht überwiegend aus Ackerflächen. Im gesamten nördlichen Bereich befinden sich Ufergehölze mit Säumen. Das Plangebiet wird im Süden durch eine lineare Gehölzstruktur entlang des Radweges „Röderradroute“ an der Staatsstraße S 177 abgeschlossen.

Für das Schutzgut Mensch hat die Hauptradroute entlang der S 177 für die Erholungsnutzung einen hohen Wert. Dagegen hat die Vorhabenfläche die als Sondergebiet „Agri-PV-Anlage“ entwickelt werden soll keine besondere Bedeutung, da die Flächen intensiv ackerbaulich genutzt sind. Emissionen gehen von den PV-Anlagen nicht aus. Reflexionen sind nur in sehr geringem Umfang zu erwarten. Im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind reflexionsarme Materialien für die Ständerkonstruktion sowie reflexionsmindernde Beschichtung der Module festgeschrieben. Die Umsetzungen der Planinhalte führt nur zu geringen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch.

Die Wertigkeit des Plangebiets wird hinsichtlich seiner Eignung als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten im Bereich der ackerbaulich genutzten Flächen als gering und im Bereich der

Gehölzstrukturen und insbesondere des Gewässerrandstreifens mit seinen naturnahen Ufergehölzen und -säumen als hoch, eingeschätzt.

Die Agri-PV-Anlage wird mit nachgeführten Modulen ausgeführt, d.h. sie folgen den Sonnenverlauf. Da die Module den Sonnenverlauf folgen ist eine Veränderung der Standortbedingungen gegenüber den fest verankerten vertikalen aufgeständerten Anlagen erheblich geringer.

Die fest aufgeständerten Solarfelder führen zum einen zu mehr Verschattung und zum anderen zu einer Ablenkung des Regenwassers. Bei Regen kann das Wasser die Erdoberfläche bei nicht nachgeführten Anlagen nicht mehr gleichmäßig erreichen, sondern wird durch die wie ein Dach wirkenden Solarfelder abgelenkt. Das Regenwasser sammelt sich somit zwischen den Solarfeldern, wohingegen es unter den Modulen vergleichsweise trocken bleibt. Durch die Nachführung der Module entsprechend den Sonnenverlauf ist dieser Effekt vernachlässigbar.

Insgesamt sind für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen nur sehr geringe Beeinträchtigungen zu erwarten. Mit der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen (Pflanzung von geschlossenen Gehölzbeständen und Anlage von extensiven Blühstreifen zur Stärkung des Biotopverbundes) sowie der Anlage von Blühstreifen in einer Breite von 1 m unterhalb der Modulreihen auf bisherigen landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen wird das Plangebiet gegenüber dem Bestand naturschutzfachlich aufgewertet. Gemäß der einschlägigen Fachliteratur wird angenommen, dass sich die Blühstreifen auf Ackerflächen sehr positiv auf die florale und faunistische Biodiversität, insbesondere von Insekten und Bodenorganismen auswirken.

Die dem Boden zugeschriebenen Funktionen, wie z.B. Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktionen sind mit einer mittleren Wertigkeit damit einhergehend mit einer mittleren Empfindlichkeit bewertet worden. Das Schutzgut Boden wird durch zusätzliche Versiegelungen aufgrund notwendiger Errichtung baulicher Nebenanlagen beeinträchtigt. Dabei werden nur die Bereiche der Trafostationen versiegelt, die direkt an vorhandenen Zufahrten angeordnet werden sollen. Zusätzliche Wege sind somit nicht erforderlich. Für die Module kommen Rammfundamente zum Einsatz, die ca. 1,60 m bis 1,80 m tief in die Erde gerammt werden. Die Versiegelung wird damit unter 1% der Sondergebietsfläche betragen. Damit und aufgrund der Vorbelastungen ist von einer sehr niedrigen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auszugehen.

Auf den vorhandenen Ackerflächen versickern die Niederschläge überwiegend im Boden und tragen zur Grundwasserneubildung bei oder werden über den Boden bzw. die Vegetation wieder verdunstet. Das Schutzgut Grundwasser weist im Planungsraum eine mittlere Wertigkeit und eine mittlere Empfindlichkeit auf. Die Versickerungsfähigkeit wird durch die zusätzliche Versiegelung nur unwesentlich weiter verschlechtert.

Auf Grund der Lage in der Trinkwasserschutzzone III sind Stoffeinträge in das Erdreich im Rahmen der Bau- und Betriebsphase vollständig auszuschließen. Zur Anwendung kommen daher für das Vorhaben Öltransformatoren mit nicht wassergefährdeten biologisch abbaubaren Ester-Ölen. Da die Stationen festgelegten Standards der jeweiligen Netzbetreiber entsprechen und alle erforderlichen Zertifikate nach Wasserhaushaltsgesetz aufweisen (z.B. leckdichte Ölfanggrube unter dem Transformator) können erhebliche Beeinträchtigungen durch Betriebsstörungen und Leckagen innerhalb der Stationen jedoch ausgeschlossen werden. Die Trafostationen sind gegen auslaufen von Flüssigkeiten wie Ölen durch Ölauffangbehälter geschützt.

Auf Grund der Lage im Trinkwasserschutzgebiet Zone III kommen Stahlprofile mit einer Magnelis-Beschichtung zur Anwendung. Diese Beschichtung enthält weniger Zink als die reinen Zinkbeschichtungen auf Stahl. Eine Auswaschung von Zinkpartikeln in das Grundwasser kann dadurch verhindert werden. Es werden keine Farbanstriche oder Farbbeschichtungen für die Rammprofile verwendet.

Die Montagegestelle sind bis zu einer Höhe von 1.20 m Hochwassertauglich. Der 10 m breite Gewässerrandstreifen des Speichers Radeburg I wird in seiner jetzigen Form als naturnaher Ufer- und Gewässersaum erhalten. Es erfolgen keine Beeinträchtigungen. Bei Umsetzung der Planung wird daher von einer geringen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser, insbesondere hier des Trinkwasserschutzgebietes III ausgegangen.

Die Fläche des Plangebietes ist Kaltluftentstehungsgebiet. Die produzierte Frischluft von den Gehölzflächen strömt dabei als Kaltluftbahn über das Vorhabengebiet.

Die Eignung der Vorhabenfläche sowie der angrenzenden Bereiche hinsichtlich der Frischluftproduktion für die Stadt Radeburg wird als gering eingeschätzt, da keine besondere Bedeutung aus dem Regionalplan entnommen werden kann und die Autobahn 13 sowie die Staatsstraße als Barriere wirken.

Die Photovoltaikanlagen arbeiten immissionsfrei. Es werden weder Lärm, noch Staub oder Abgase freigesetzt. Auch zusätzlicher Verkehr wird abgesehen von gelegentlich die Fläche frequentierenden Wartungsfahrzeugen nicht erzeugt. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft wird daher nur als gering eingeschätzt. Die vorhandenen Gehölzflächen insbesondere entlang der Staatsstraße S 177 übernehmen lufthygienische Ausgleichsfunktion. Die Eignung der beplanten Flächen hinsichtlich der Frischluftproduktion und -versorgung wird aufgrund des nur randlich vorhandenen Gehölzflächen als gering bis mittel eingeschätzt. Demzufolge weist das Gebiet in Bezug auf Klima und Luft eine geringe Gesamtempfindlichkeit auf.

Zum Schutzgut Landschaftsbild kann wie folgt zusammengefasst werden:

Die Fläche ist komplett von geschlossenen Gehölzbeständen umgeben. Damit ist eine Fernwirksamkeit nicht gegeben. Ein Einblick auf die Fläche ist nur möglich, wenn die umschlossene Fläche betreten wird.

Zu den Gehölzbestand innerhalb der Ackerfläche (Kleinkuppe) wird ein Abstand von mindestens 10 m eingehalten. Damit kann die Landschaftsbildwirkung der Kleinkuppe als einzelnes Element erhalten werden.

Mit Umsetzung der Planungsziele weicht das derzeitige Landschaftsbild einer anthropogen überformten und technischen Überfremdung im Nahbereich. Im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden daher Festsetzungen getroffen, um die negativen Landschaftsbildauswirkungen abzumildern. So sollen die vorhandenen Gehölzbestände erhalten werden. Für die Fernwirkung ergab die Sichttraumanalyse, dass die Agri-Photovoltaikanlage von keinem Standort aus „Dominant“ oder „Subdominat“ wirkt. Die Fläche des Plangebietes ist nur von wenigen Punkten auf Grund des ebenen Geländes und der Sichtverschattungen einsehbar. Die Auffälligkeit der geplanten Agri-PV-Anlage ist so gering, dass sie als nicht signifikant und somit als unerheblich für das Landschaftsbild einzustufen ist.

Im Plangebiet selbst bzw. unmittelbar angrenzend sind keine Kulturgüter bzw. sonstige Sachgüter entsprechend der Denkmalkarte Sachsen vorhanden.

Gemäß der Stellungnahme des Landesamtes für Archäologie des Freistaates Sachsen vom 29.03.2023 befindet sich das Plangebiet in einem archäologischen Relevanzbereich, hier: auf Grund von archäologischen Kulturdenkmalen aus dem Umwelt (bronzezeitliches Gräberfeld D-30660-04, mittelalterliche Mühle D-30660-10 und mittelalterlicher Herrensitz D-3031a-01).

Insgesamt ist aufgrund der relativ geringen Wertigkeit der Schutzgüter im Eingriffsraum davon auszugehen, dass bei Durchführung der Planung im vorgesehenen Umfang sich der Umweltzustand nicht wesentlich verschlechtern wird.

2.2 Ergebnisse aus der Artenschutzrechtlichen Betrachtung

Ein Eintritt von Artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 1 bis V 4, der Minderungsmaßnahme M1 und der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen A 1 bis A 3 verhindert werden. Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind ebenfalls nicht betroffen, da keine Nachweise im Vorhabengebiet bekannt und zu erwarten sind. Insgesamt treten somit keine Schädigungs- und Störungstatbestände für planungsrelevante Arten auf. Somit, ist auch für keine Art eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

2.3 Ergebnis Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Mit Umsetzung der Planungsziele sind Eingriffe gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG in den Natur- und Landschaftsraum verbunden. Für durch die geplanten Bauvorhaben verursachten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden Maßnahmen zu deren Vermeidung aufgezeigt, welche als Festsetzungen in den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgeschrieben werden. Die noch verbleibenden Eingriffe werden durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Die geplanten Eingriffe sind mit den nachfolgenden Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V 1: Verzicht auf Beleuchtung

Innerhalb des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist auf eine Beleuchtung zu verzichten. Diese Maßnahmen dienen dem Schutz der Insektenfauna und damit der Verhinderung von Auswirkungen auf die Fledermausfauna.

V 2: Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen

Die vorhandenen Gehölzbestände sind vollständig zu erhalten und nicht zu beeinträchtigen. Gehölzstrukturen haben eine wichtige Funktion für Natur und Landschaft, beispielsweise dienen sie als Lebensraum für Kleintiere, insbesondere der Avifauna, wirken positiv auf das Mikroklima, gliedern die Landschaft und binden in diesem Fall die Agri-PV-Anlage in die Landschaft ein.

V 3: Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern

Die Baumaßnahmen (Erdarbeiten) für die PV-Anlage sind rein vorsorglich außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern zwischen Anfang September und Ende Februar durchzuführen. Sollte außerhalb diesem Zeitraum mit den Bauarbeiten begonnen werden, so muss eine Umweltbaubegleitung gemäß AHO-Fachkommission (2018) durchgeführt werden.

V 4: Erhalt der vorhandenen Ufergehölze und Säume

Erhalt des Gewässerbegleitenden Gehölzsaumes im nördlichen Bereich des Plangebietes. Verpflichtung zur Sicherung der zum Erhalt festgesetzten gewässerbegleitenden Gehölzsaumes auf der nichtüberbaubaren Sondergebietsfläche Agri-PV-Anlage, Schutz nach DIN 18920 und R SBB.

Minimierungsmaßnahmen

Minimierungsmaßnahmen greifen überall dort, wo dauerhafte Beeinträchtigungen zwar nicht vollständig, wohl aber teilweise verhindert werden können. Der Grad der Beeinträchtigung wird verringert, so dass die Konflikte begrenzt werden und schwerwiegende Eingriffe unterbleiben können. Die entsprechenden Festsetzungen des Grünordnungsplanes können praktisch mit Bezug auf jede der genannten Flächen getroffen werden.

M 1 Verwendung kleintierdurchlässiger Zäune

Die erforderliche Einzäunung der Vorhabenfläche ist zur Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit so zu errichten, dass Niederwild und Kleinsäuger die Vorhabenfläche weiterhin als Rückzugsgebiet nutzen können. Der Bodenabstand des Zaunes (Bodenoberkante – Zaununterkante) hat durchgängig mindestens 20 cm zu betragen. Mit dieser Maßnahme wird die Zerschneidung von Lebensräumen gemindert.

Ausgleichsmaßnahme 1 – Anlage von Blühstreifen

Unter den Modulreihen sind 1 m breite Blühstreifen auf derzeitigen intensiv genutzten Ackerflächen anzulegen. Die Flächengröße beträgt 5.650 m², d.h. 0,56 ha. Die Blühstreifen sind extensiv zu pflegen. Mit dieser Maßnahme sollen u.a. die Struktur- und Artenvielfalt erhöht werden. Insbesondere positive Auswirkungen auf die Insektenfauna sind zu erwarten. Dazu ist in der Planzeichnung festgesetzt worden, dass die Regiosaatgutmischungen bzw. das im Heudruschverfahren gewonnene Saatgut dem Ursprungsgebiet 4 „Ostdeutsches Tiefland“

entstammen muss. Alternativ sind bei Nichtverfügbarkeit der Regiosaatgutmischung 4 „Ostdeutsches Tiefland“ die Blühstreifen durch eine spontane Selbstbegrünung zu entwickeln. Die Blühstreifen sind extensiv zu pflegen. Die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig.

Ausgleichsmaßnahme 2 – Pflanzung von geschlossenen Gehölzbeständen zur Stärkung des Biotopverbundes

Im nördlichen Bereich des Plangebietes ist zur Stärkung des Biotopverbundes entlang des Speichers Radeburg I ein geschlossener Gehölzbestand aus standortgerechten, einheimischen Sträuchern, in einer Breite von 6,50 m auf bisher intensiv genutzten Ackerflächen zu entwickeln. Die Flächengröße beträgt 2.826 m². Die Pflanzen müssen den genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. Mit dieser Maßnahme wird der vorhandene Ufergehölzstreifen erweitert und gestärkt. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Ausgleichsmaßnahme 3 – Anlage von Blühstreifen

Im westlichen und nordwestlichen Bereich des Plangebietes ist zur Stärkung des Biotopverbundes entlang des Speichers Radeburg I ein extensiver Blühstreifen in einer Breite von 6,50 m auf intensiv genutzten Ackerflächen zu entwickeln. Die Flächengröße beträgt 3.393 m². Damit wird der Biotopverbund im Bereich des Speichers Radeburg I gestärkt und die Biodiversität der Flächen erhöht. Dazu ist in der Planzeichnung festgesetzt worden, dass die Regiosaatgutmischungen bzw. das im Heudruschverfahren gewonnene Saatgut dem Ursprungsgebiet 4 „Ostdeutsches Tiefland“ entstammen muss. Alternativ sind bei Nichtverfügbarkeit der Regiosaatgutmischung 4 „Ostdeutsches Tiefland“ die Blühstreifen durch eine spontane Selbstbegrünung zu entwickeln. Die Flächen sind dauerhaft zu erhalten und extensiv zu pflegen.

3. ABWÄGUNG UND PRÜFUNG ALTERNATIVER PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

3.1 Abwägung

Während der öffentlichen Auslegung entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung), in der Zeit vom 11.04.2023 bis 12.05.2023, wurde die Öffentlichkeit von der Planung unterrichtet. Ihre wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Es sind vier Anregungen von Bürgern eingegangen, die insbesondere auf die Betroffenheit der Schutzgüter: Klima, Tiere und Pflanzen, Mensch und seine Erholung sowie Landschaftsbild, eingegangen sind. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde im Planentwurf berücksichtigt und eingearbeitet. Es betraf insbesondere den Detaillierungsgrad des Umweltberichtes, der Betroffenheit des Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz und Waldmehrung, der Betroffenheit festgesetzte Kompensationsfläche auf Teilfläche 1, der Lage im Überschwemmungsgebiet, Trinkwasserschutzzonen sowie im Gewässerrandstreifen und des Kompensationskonzeptes.

Der daraus resultierende Entwurf war Grundlage für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, einschließlich der umweltrelevanten Informationen, Stellungnahmen und Gutachten, lag in der Zeit vom 03.06.2024 bis 05.07.2024 öffentlich aus. Durch die Öffentlichkeit wurden eine Stellungnahme mit 118 Unterzeichnern zur Niederschrift vorgebracht.

Die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 29.04.2024 bis 31.05.2024. Die erneut eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 29.08.2024 behandelt und ein Abwägungsbeschluss gefasst.

In der Planzeichnung und Begründung wurden im Wesentlichen folgende Punkte ergänzt:

- Entfall der westlichen Zufahrt
- Ergänzungen zu Belangen Denkmalschutz in der Planzeichnung sowie in der Begründung und im Umweltbericht

Es erfolgte eine Mitteilung der Abwägungsergebnisse mit Schreiben vom 08.09.2024.

Die abschließende Planfassung des Bebauungsplans mit Umweltbericht, in der Fassung vom 20.07.2024, wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Stadtratssitzung vom 29.08.2024 als Satzung beschlossen. Die Begründung in der Fassung vom 20.07.2024 wurde gebilligt.

3.2 Planungsalternativen nach Abwägung

Ziel und Zweck der Planung ist es, die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer Agri-PV-Anlage zu schaffen.

Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie z.B. Solarenergie genutzt werden. Dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird dabei ein überragendes öffentliches Interesse zugesprochen. Der Einsatz moderner leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden. Die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage ist ein Vorhaben, das diesem Streben entspricht.

Die wesentlichen Vorzüge des Standorts bildet der Sachverhalt, dass an diesem Standort die Auswirkungen auf das Landschaftsbild in der Fernwirkung nicht erheblich sind, keine naturschutzfachlich und wasserrechtlich bedeutsamen Flächen betroffen sind, die Flächenverfügbarkeit und die Bereitschaft des die Flächen bewirtschafteten Landwirts, diese Änderung seiner landwirtschaftlichen Nutzung zu akzeptieren.

Die Abgrenzung der Fläche selbst und auch der Baugrenzen, erfolgte dabei unter der Voraussetzung, Eingriffe oder Beeinträchtigungen auf angrenzende Flächen (Gehölzflächen und den Uferrandstreifen, sowie in das Überschwemmungsgebiet etc.) zu vermeiden. Alternative Standorte im Stadtgebiet von Radeburg die geringere Auswirkungen auf die Natur und Landschaft mit sich bringen, haben sich nicht angeboten.

Die „Mehrfachnutzung“ dieser Fläche, d.h. Landwirtschaftlich und zur Energiegewinnung, wird dabei angestrebt. Eine andere städtebauliche Entwicklung drängt sich für diese Fläche nicht auf.

Bei einem Verzicht auf die vorgesehene Bebauungsplanung wird sich die Fläche bei Beibehaltung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung ihre derzeitige Wertigkeit beibehalten. Ein Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele würde nicht geleistet werden.

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ist der Standort für die Agri-Photovoltaikanlage von den einzelnen Trägern bestätigt worden, da keine sensiblen naturschutzfachlichen Flächen in Anspruch genommen werden und die landwirtschaftliche Nutzung beibehalten wird. Die artenschutzrechtlichen Belange werden durch die Umsetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere durch die Verbreiterung des Gewässerstrandstreifens und entsprechende Pflanzungen gut berücksichtigt. Alternative Flächen sind nicht vorgeschlagen bzw. benannt worden.

Hummelshain, den 25.01.2025

Landschaftsplanungsbüro BeA